

Satzung (geändert zur MV 2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Tanzgruppe Merseburg - Meuschau
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name:

Tanzgruppe Merseburg - Meuschau e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Merseburg.
3. Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Sachsen/Anhalt e.V. sowie der für die Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Sportverbände.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung von Sport und Kultur
 - Sportliche und künstlerische Talente in ihrem Streben nach hohen Leistungen zu unterstützen
 - Förderung der Erziehung von Kinder und Jugendlichen, insbesondere die Beförderung ihrer sozialen Kompetenz
 - Nationale und internationale Begegnungen zu knüpfen, bestehende zu pflegen und Initiativen in diesem Rahmen zu fördern
 - Das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben der Mitglieder
 - Förderung und Mitgestaltung des kulturellen Lebens der Stadt Merseburg und des Landkreises Saalekreis
 - Förderung der Brauchtumspflege und Erhaltung der Tradition des Faschings in der Stadt Merseburg
 - Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Faschingsumzügen und sonstigen Faschingsveranstaltungen verwirklicht
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Lebenshilfe e.V.", der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags mündlich mit.
5. Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Vorstands muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
5. Der Beschluß des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
6. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht keinerlei Anspruch an dem Vereinsvermögen zu.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Es werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Für Mitglieder des Vereins die nicht aktiv am Trainings-, Veranstaltungs- und Wettkampfbetrieb teilnehmen kann ein ermäßigter Beitrag festgelegt werden. Dabei haben diese Mitglieder weiterhin alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Aktiv am Trainings-, Veranstaltungs- und Wettkampfbetrieb teilnehmende Mitglieder des Vereins haben das Recht, bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr volles Stimmrecht. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Wahl des Kassenprüfers
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im dritten Quartal jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest

2. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können am Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 51 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein - Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese 3 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
2. Weiterhin existiert ein erweiterter Vorstand, der nicht vertretungsberechtigt nach außen ist, ansonsten aber an allen Vorstandssitzungen und Vorstandsentscheidungen gleichberechtigt beteiligt ist.
3. 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender und der Schatzmeister sind zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tagt mindestens 1 x in 3 Monaten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters kann mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, daß alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB bedürfen.
3. Der Vorstand kann über die Vergütung barer Auslagen der Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstand und erweiterter Vorstand werden getrennt gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählen der verbliebene Vorstand und der erweiterte Vorstand aus Ihren Reihen, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, den beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstands-/erweiterte Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder

der 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei Abstimmungen muß die einfache Mehrheit erreicht werden. Stimmengleichheit wird als Ablehnung einer Beschlüßvorlage gewertet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlüßprotokoll zu führen.
4. Auf Wunsch einzelner Vereinsmitglieder, auch wenn sie noch nicht volljährig sind, können diese an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils der Zeitraum vom 01.01. des Jahres bis zum 31.12. des Jahres. Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Finanzierungsgrundsätze

Der Verein finanziert sich durch:

- Aufnahmegebühren und Beiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen und Unternehmen
- Krediten, insbesondere zur Förderung von sportliche - kulturellen Dienstleistungen für die Bevölkerung
- Sonstige auf Eigeninitiative beruhende Finanzierungsquellen (bspw. Tombola, Verkauf und Verleih von Kostümen)

§ 18 Auszeichnungen

Für besonders aktive Arbeit bzw. langwierige Vereinstreue kann der Verein verleihen:

- Die Ehrenmitgliedschaft
- Die Ehrenurkunde

Es können auch Sachwertauszeichnungen vorgesehen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die in § 2 dieser Satzung genannte Organisation.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Wird jedoch mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche

Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen
Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen
auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt
zu hören.

Ort, Datum

Unterschriften